

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Januar 2010

Nr. 2010/132

Bellach: Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung GB Bellach Nrn. 1103, 1104 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bellach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplanes mit Strassenklassierung GB Bellach Nrn. 1103, 1104 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Gemäss rechtsgültigem Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung der Einwohnergemeinde Bellach (RRB Nr. 1255 vom 12. Juni 2001) ist entlang der östlichen Parzellengrenze von GB Bellach Nr. 1103 eine Stichstrasse (Erschliessungsstrasse) geplant, welche in die Bielstrasse (Kantonsstrasse) mündet. In der Zwischenzeit wurden die Grundstücke GB Bellach Nr. 1103 und Nr. 1104 durch die Marti AG erworben. Im Hinblick auf die auf dem Areal vorgesehene Nutzung soll die Erschliessung ab der Kantonsstrasse nun über eine private Einfahrt erfolgen. Die geplante Erschliessungsstrasse wird deshalb aufgehoben. In diesem Zusammenhang finden auch Anpassungen an der Kantonsstrasse statt. Diese wurden bereits in einem separaten, kantonalen Nutzungsplan geregelt.

Die Genehmigung der Änderung des Strassen- und Baulinienplanes mit Strassenklassierung erfolgt ohne Präjudiz für die zukünftige Nutzung des Areals GB Bellach Nr. 1103 und Nr. 1104.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Oktober 2009 bis am 10. November 2009. Der Gemeinderat genehmigte die Planung am 29. September 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplanes mit Strassenklassierung GB Bellach Nrn. 1103, 1104 der Einwohnergemeinde Bellach wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

2

3.3 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Bellach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin abzuwälzen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ci/Ku) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Bellach, Dorfstrasse 3, Postfach 24, 4512 Bellach

Bau- und Umweltkommission Bellach, 4512 Bellach

BSB+Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Bellach: Genehmigung Änderung Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassierung GB Bellach Nrn. 1103, 1104)